

Tambourcorps Altengeseke

1993 e. V.

Satzung des Tambourcorps Altengeseke 1993 e. V.
xx.xx.201x

Präambel

Alle Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und stehen zur Anwendung für weibliche und männliche Personen gleichermaßen zur Verfügung.

§01 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Tambourcorps Altengeseke 1993 e.V.“. Er ist im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Anröchte-Altengeseke.
- (3) Das Kalenderjahr ist das Geschäftsjahr.

§02 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur
- (2) Dieser Zweck wird Verwirklicht durch die Ausbildung von Jugendlichen und Erwachsenen zu Musikern für Spielleutemusik, sowie insbesondere durch Pflege der Marsch- und Unterhaltungsmusik, sowie Erhaltung, Pflege und Förderung der Volksmusik.

§03 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
- (2) Das Tambourcorps ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Tambourcorps dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§04 Verbandszugehörigkeit

- (1) Der Verein ist Mitglied im Volksmusikerbund NRW e.V., Kreisverband Soest.
- (2) Über die Begründung und die Beendigung der Mitgliedschaft in Verbänden und Institutionen befindet die Mitgliederversammlung. Ein entsprechender Beschluss bedarf der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.

§05 Vereinsjugend

- (1) Mitglieder des Vereins bilden die Vereinsjugend bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (2) Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzungen und der Ordnungen des Vereins selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
- (3) Auf Vorschlag der Jugendlichen kann eine Jugendordnung erstellt werden. Diese wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie ist nicht Satzungsbestandteil.

1. Vorsitzender:
Frank Steffens
Oesterecke 2
59609 Anröchte-Altengeseke
Tel. 02927 2519905

2. Vorsitzende:
Janin Haake
Brüderstraße 38
59494 Soest
Tel. 0170 3481992

Schriftführer:
Kai Lenze
Am Buxot 2
59609 Anröchte-Altengeseke
Tel. 0171 3151062

Kassierer:
Tobias Joeks
Dahneweg 2
59609 Anröchte-Altengeseke
Tel. 0162 3885665

Bankverbindung Sparkasse Erwitte-Anröchte
IBAN: DE41416500010002560688 BIC: WELADED1LIP
Steuer-Nr.: 330/5760/2492

Tambourcorps Altengeseke

1993 e. V.

§06 Mitglieder

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche, unbescholtene werden, welche die Ziele des Vereins unterstützt. Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag beantragt. Der Aufnahmeantrag von minderjährigen Mitgliedern bedarf der Zustimmung der Erziehungsberechtigten. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages des minderjährigen Mitgliedes.
Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand abschließend und ist befugt, den Aufnahmegesuch ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins als verbindlich an.
- (2) Mitglieder des Vereins sind
 - i. die aktiven Mitglieder,
welche sich im Verein als Musiker beteiligen möchten
 - ii. die passiven Mitglieder,
sind nicht mehr oder waren nie aktiv möchten den Verein aber fördern und unterstützen.
 - iii. Ehrenmitglieder.
Der erweiterte Vorstand kann Mitglieder, welche sich um das Wohl des Vereins besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Vorschläge können mit Begründung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
- (3) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (4) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt von seinen Mitgliedern die folgenden personenbezogenen Daten:
 - i. Name, Vorname
 - ii. Geburtsdatum
 - iii. Anschrift
 - iv. Kontaktdaten (Telefon und E-Mail-Adresse).
 - v. BankverbindungSowie vereinsbezogene Daten:
 - i. Eintritt
 - ii. Ehrungen
 - iii. Fortbildungen.Diese Daten werden mit Hilfe von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) gespeichert und ausschließlich vereinsbezogen genutzt. Die Daten werden dabei durch die erforderlichen Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Durch ihre Mitgliedschaft und die Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder dieser Nutzung zu.
- (5) Die Mitglieder des Vereins haben einen Jahresbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
Die Mitgliederversammlung kann bei einem finanziellen Sonderbedarf die Erhebung einer Umlage beschließen.
Näheres regelt die Beitragsordnung, welche durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (6) Ehrungen der aktiven Musiker sollen in einem würdigen Rahmen vollzogen werden. Eine Ehrungsordnung kann bei Bedarf erstellt werden und von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese ist nicht Satzungsbestandteil.

§07 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - i. Austritt aus dem Verein
 - ii. Tod des Mitgliedes
 - iii. Ausschluss aus dem Verein
 - iv. Streichung von der Mitgliederliste
- (2) Die Mitgliedschaft kann durch das Mitglied mit einer Frist von sechs Wochen zum Jahresende schriftlich gekündigt werden.

Tambourcorps Altengeseke

1993 e. V.

- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Vereins oder gegen die Satzung in grober Weise verstoßen hat. Über den Antrag auf Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Vor dem Ausschlussbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von vier Wochen bei der Mitgliederversammlung Berufung einlegen. Wird der Ausschluss aus dem Verein nicht innerhalb dieser Frist angefochten, kann der Beschluss auch nicht vor einem staatlichen Gericht angefochten werden.
- (4) Während des Ausschlussverfahrens ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte des Mitgliedes.
- (5) Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden,
 - i. wenn es sich mit der Zahlung seines Beitrages trotz Mahnung länger als 2 Monate im Verzug befinden.
In der Mahnung ist auf die Streichung hinzuweisen.
 - ii. Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn sein Aufenthalt unbekannt ist.
- (6) Wenn ein Mitglied wegen rückständiger Beträge aus dem Verein ausgeschlossen wurde, kann es nur wieder aufgenommen werden, wenn seine Beitragsrückstände vollständig ausgeglichen wurden.
Mit dem Ausscheiden aus dem Verein hat das Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.
Die ausgeschiedenen Mitglieder haben auch nach ihrem Ausscheiden über Vereinsangelegenheiten Stillschweigen zu bewahren.
Nach dem Ausscheiden aus dem Verein muss das Mitglied das in seinem Besitz befindliche Vereinsvermögen (z.B. Instrumente, Uniform) innerhalb von 4 Wochen an den Verein herausgeben.

§08 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind
 - i. der Vorstand
 - ii. der erweiterte Vorstand
 - iii. die Mitgliederversammlung
 - iv. die außerordentliche Mitgliederversammlung
 - v. die Jugendversammlung

§09 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins i. S. d. §26 BGB besteht aus
 - i. dem Vorsitzenden
 - ii. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - iii. dem Kassierer
 - iv. dem Schriftführer
- (2) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung oder in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.
- (3) Die Wahl des Vorstandes erfolgt in der Weise, dass der Vorsitzende und Kassierer in ungeraden Jahren; der stellvertretende Vorsitzende und der Schriftführer in geraden Jahren gewählt werden. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt jeweils zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.
- (4) Mitglieder des Vorstandes können nur durch eine schriftliche Erklärung mit einer Frist von vier Wochen ihren Rücktritt gegenüber den übrigen Vorstandsmitgliedern erklären.
- (5) Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes können die verbliebenen Vorstandsmitglieder (für die restliche Amtszeit) ein Ersatzmitglied berufen. Diese Berufung ist der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.
Kann ein Mitglied des Vorstandes seine Aufgaben für voraussichtlich länger als 6 Monate nicht wahrnehmen, ist der übrige Vorstand berechtigt, für diese Zeit eine andere Person zu betrauen. Dies ist den Mitgliedern auf der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

Tambourcorps Altengeseke

1993 e. V.

§10 Erweiterter Vorstand

- (1) Folgende Personen bilden den erweiterten Vorstand
 - i. der Vorstand i. S. d. §09 Abs. 1
 - ii. der 1. Beisitzer
 - iii. der 2. Beisitzer
 - iv. die musikalische Leitung
 - v. der Jugendvorstand
- (2) Die Amtszeit der Beisitzer beträgt jeweils 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. In ungeraden Jahren soll der 1. Beisitzer und in geraden Jahren der 2. Beisitzer gewählt werden.
- (3) Die musikalische Leitung
 - i. Ab- bzw. Neuwahl des musikalischen Leiters kann nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden aktiven Vereinsmitglieder erfolgen.
 - ii. Die Amtszeit des musikalischen Leiters beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
 - iii. Dem musikalischen Leiter obliegt die Ausbildung der aktiven Mitglieder des Tambourcorps. Bei Bedarf kann er von den aktiven Musikern oder externen Dozenten unterstützt werden.
 - iv. Bei Bedarf kann, in Abstimmung mit dem erweiterten Vorstand, ein Stellvertreter benannt werden. Dies ist den Mitgliedern auf der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.
- (4) Jugendvorstand
 - i. Der Jugendvorstand besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter.
 - ii. Es können auch mehr als ein Vertreter gewählt werden.
 - iii. Der Jugendvorstand wird von der Jugendversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Anschließend muss er von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§11 Geschäftsführung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- (2) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (3) Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes nach §26 BGB vertreten den Verein gemeinsam; der Vorsitzende oder sein Stellvertreter muss immer bei der Vertretung mitwirken.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann die Mitglieder des Vorstandes im Einzelfall von der Anwendung des §181 BGB befreien.

§12 Organisation des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist berechtigt, zur Vorbereitung oder Erledigung bestimmter Aufgaben unterstützende Gremien, wie z.B. Arbeitsgruppen oder Kommissionen, zu bilden. Die Mitgliederversammlung ist über die Bildung solcher Gremien zu informieren.
- (2) Sofern der Vorstand nicht auf der Grundlage eines Dienstvertrages tätig ist kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes eine Übungsleiter-/Ehrenamtspauschale i. S. d. §3 Nr. 26 & 26A EStG gewährt wird.

§13 Mitgliederversammlung

- (1) Zu der Mitgliederversammlung werden alle Mitglieder des Vereins schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung eingeladen. Es wird die Anschrift verwendet, welche das Mitglied dem Verein bekannt gegeben hat.

Die Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten oder zweiten Monat eines jeden Geschäftsjahres statt und wird mit einer Frist von einer Woche eingeladen.

Anträge an die Mitgliederversammlung können durch die Mitglieder bis zu drei Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich, mit Begründung, beim Schriftführer eingereicht werden.
- (2) Der Vorsitzende des Vereins, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, leitet die Mitgliederversammlung.

Tambourcorps Altengeseke

1993 e. V.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig. Sie ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
 - i. Bestellung und Abberufung des erweiterten Vorstandes,
 - ii. Entgegennahme des Berichtes des erweiterten Vorstandes,
 - iii. Entlastung des Vorstandes
 - iv. Bestellung der Kassenprüfer
 - v. Änderung der Vereinsordnungen
 - vi. Änderung der Satzung
 - vii. Auflösung des Vereins
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (5) Für Abstimmungen gelten die gesetzlichen Mehrheitsverhältnisse, soweit in dieser Satzung keine abweichende Regelung getroffen wurde. Enthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Auszählung nicht mit.
Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters/Vorsitzenden.
- (6) Abstimmungen werden grundsätzlich offen durch Handheben vorgenommen. Ein Antrag auf Vornahme einer geheimen Abstimmung bedarf der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
Enthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Auszählung nicht.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen.

§14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des zwecks und der Gründe verlangen.
- (2) Zu der außerordentlichen Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mit einer Frist von einer Woche schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen.
- (3) Auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann die Satzung nicht geändert werden.

§15 Jugendversammlung

- (1) Die Jugendversammlung tritt einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung zusammen.
- (2) Die Jugendversammlung ist für alle Angelegenheiten zuständig, welche die Vereinsjugend betreffen.

§16 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung bestellt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Sie bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Es darf kein Vorstandsmitglied mit dem Amt des Kassenprüfers betraut werden.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Tätigkeit des Vorstandes in finanzieller Hinsicht allgemein und die Kassenführung im Besonderen zu prüfen. Die Tätigkeit der Kassenprüfer ist durch den Vorstand zu unterstützen. Die Kassenprüfer haben dabei die ordnungsgemäße Buchführung auf sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen. Eine Zweckmäßigkeitsprüfung wird nicht vorgenommen.
- (3) Die Kassenprüfer und der Vorstand haben vor Erstellung des Schlussberichtes diesen gemeinsam zu erörtern. Der Bericht ist den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben. Auf der Mitgliederversammlung erstatten die Kassenprüfer ihren Bericht.

Tambourcorps Altengeseke

1993 e. V.

§17 **Datenschutz**

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, verarbeitet und genutzt.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - i. das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
 - ii. das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
 - iii. das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
 - iv. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
 - v. das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
 - vi. das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
 - vii. das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.
- (3) Den Funktions- und Amtsträgern in den Organen des Vereins, allen ehrenamtlich und hauptamtlichen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (4) Weitere Datenschutzregelungen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten im Verein sind in einer gesonderten Datenschutzordnung schriftlich niedergelegt. Diese Datenschutzordnung kann vom Vorstand des Vereins beschlossen werden.

§18 **Änderung der Satzung**

- (1) Anträge auf Änderung der Satzung können nur durch den Vorstand eingebracht werden. Anträge, welche durch die Mitglieder eingebracht werden, können zur Abstimmung zu gelassen werden, wenn sie von 1/10 der Mitglieder unterstützt werden.
- (2) Redaktionelle Änderungen und Änderungen der Satzung, welche durch Vorgaben von Gerichten oder Behörden erforderlich werden, kann der Vorstand i. S. d. §26 BGB vornehmen. Diese Änderung sind der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.
- (3) Die Satzung kann durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen geändert werden.
- (4) Änderungen des Vereinszweckes bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

§19 **Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Anröchte, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke dem Kindergarten in Anröchte - Altengeseke zur Verfügung stellen muss.
- (3) Wird über das Vermögen des Vereins das Insolvenzverfahren eröffnet, besteht der Verein als nicht rechtsfähiger Verein fort. Die Beitragspflicht der Mitglieder besteht fort.
- (4) Für Bekanntmachungen des Vereins, welche aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen erforderlich werden, gelten die gesetzlichen Regelungen.

Tambourcorps Altengeseke 1993 e. V.

Anröchte-Altengeseke xx.xx.201x

1. Vorsitzender: _____

2. Vorsitzende: _____

Schriftführer: _____

Kassierer: _____

